

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schuhbauers KG

Geltungsbereich und Geltungszeitraum

1.1. Die Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Mietweise Überlassung der Schuhbauers Tenne und weiteren Räumlichkeiten in Schuhbauers Oberwirt, zur Durchführung von Hochzeiten und Veranstaltungen wie Tagungen, Kongresse, Banketten etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Schuhbauers KG.

1.2. Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räume und Freiflächen, sowie die Durchführung von Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Schuhbauers KG.

1.3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur dann Anwendung, wenn diese ausdrücklich, schriftlich vereinbart wurden.

1.4. Soweit nichts anderes vereinbart, steht dem Veranstalter bei Buchung von Schuhbauers Tenne, diese Lokation inklusive der dazugehörigen Räumlichkeiten von 09:00 Uhr des Veranstaltungstages bis 04:00 Uhr des darauffolgenden Tages zur Verfügung. Eine Verlängerung der Raumbuchungszeit ist ausschließlich nach schriftlicher Zustimmung der Schuhbauers KG und für maximal 2 Stunden möglich. Je angebrochener Verlängerungsstunde berechnet die Schuhbauers KG dem Veranstalter eine Pauschale in Höhe von € 200,00.

Vertragsabschluss, -partner, -haftung

2.1. Der Vertrag kommt durch die Übermittlung einer Auftragsbestätigung der Schuhbauers KG an den Veranstalter/Besteller zustande; diese sind die Vertragspartner.

2.2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selber oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

2.3. Anfallende GEMA-Gebühren werden durch den Veranstalter bzw. den durch ihn beauftragten Dienstleister übernommen.

2.4. Die Schuhbauers KG haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit der Schuhbauers KG zurückzuführen sind.

2.5. Der Veranstalter versichert ausdrücklich, dass über den Zweck und die Zielrichtung der Veranstaltung in Vollständigkeit Auskunft erteilt wurde.

Leistungen, Preise, Zahlung

3.1. Die Schuhbauers KG ist verpflichtet, die vom Veranstalter/Besteller geordneten und seitens der Schuhbauers KG zugesagten Leistungen zu erbringen.

3.2. Der Veranstalter/Besteller ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise, der Schuhbauers KG, ohne Abzüge zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen der Schuhbauers KG an Dritte.

3.3. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 6 Monate und erhöht sich der von der Schuhbauers KG allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöht werden.

3.4. Der Veranstalter/Besteller übernimmt eine Zahlungsgarantie für alle im Vertrag vereinbarten Leistungen. Bei Zahlungsverzug ist die Schuhbauers KG berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% des Gesamtpreises der jeweiligen Veranstaltung zu berechnen.

Teilstornierungen und Änderung der Teilnehmerzahl

4.1. Sollte sich der bestätigte Leistungsumfang stark verringern, behält sich die Schuhbauers KG vor, die Preise neu zu verhandeln. Im Falle einer Erhöhung der vereinbarten Teilnehmerzahl wird für den Abrechnungszweck die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Sofern nichts anders vereinbart, kann der Leistungsumfang ab Vertragsabschluss wie folgt verringert werden:

- bis 3 Monate vor der Veranstaltung:
20% aller gebuchten Leistungen (ausgenommen Raummieten) können kostenfrei storniert werden.
- bis 1 Monat vor der Veranstaltung:
10% aller gebuchten Leistungen (ausgenommen Raummieten) können kostenfrei storniert werden.
- bis 14 Tage vor der Veranstaltung:
5% aller gebuchten Leistungen (ausgenommen Raummieten) können kostenfrei storniert werden.

4.2. No Show Gebühr: Werden die vertraglich vereinbarten Leistungen für ein bzw. mehrere Teilnehmer ohne vorherige fristgemäße Stornierung vom Veranstalter/Besteller nicht in Anspruch genommen, so berechnet die Schuhbauers KG eine Gebühr in Höhe von 100% der veranschlagten Kosten.

Rücktritt der Schuhbauers KG bei Veranstaltungen

5.1. Die Schuhbauers KG ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Sachlich gerechtfertigte Gründe sind u.a. folgende:

- höhere Gewalt oder andere seitens der Schuhbauers KG nicht zu vertretene Umstände, welche die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen, welche unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. zu Angaben des Veranstalters oder zum Zweck der Anmietung, gestellt wurden.
- die Schuhbauers KG begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Gastronomischen Unternehmens in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von Schuhbauers Tenne oder weiteren Räumlichkeiten im Schuhbauers Oberwirt zuzurechnen ist.
- ein Verstoß gegen §1 Absatz 2 der Geschäftsbedingungen vorliegt

5.2. Die Schuhbauers KG hat den Veranstalter/Besteller unverzüglich von der Ausübung des Rücktrittrechts in Kenntnis zu setzen.

5.3. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen die Schuhbauers KG, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Schuhbauers KG.

Rücktritt des Veranstalters (Stornierung)

6.1. Bei Rücktritt des Veranstalters ist die Schuhbauers KG berechtigt, die Anzahlung in Höhe von € 2.000,00 als Entschädigung geltend zu machen. Sollte die zu vermietende

Räumlichkeit kurzfristig anderweitig verkauft werden können, werden dem Veranstalter/Besteller 75% der Anzahlung rückvergütet.

6.2. Tritt der Veranstalter erst zwischen dem 6. und 1. Monat vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die Schuhbauers KG berechtigt, zuzüglich zur einbehaltenen Anzahlung, 50% des Mindestumsatzes in Rechnung zu stellen. Bei Rücktritt zwischen 30 und 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin, werden 80% des Mindestumsatzes in Rechnung gestellt. Bei jedem späteren Rücktritt ist die Schuhbauers KG berechtigt, 100% aller stornierten Leistungen in Rechnung zu stellen.

Mitbringen von Speisen und Getränken

7.1. Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Schuhbauers KG. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten (Kork- oder Tellergeld) berechnet. Der Veranstalter ist für die fachgerechte Lagerung und Einhaltung der Hygienebestimmungen laut Lebensmittelgesetz selbst verantwortlich und im Schadensfall voll haftbar.

Technische Einrichtungen und Anschlüsse

8.1. Soweit die Schuhbauers KG für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtung von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für die Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter/Besteller haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Zudem stellt der Veranstalter/Besteller die Schuhbauers KG von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

8.2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes von Schuhbauers Tenne und weiteren Räumlichkeiten des Schuhbauers Oberwirt bedarf dessen schriftlicher Zustimmung und erfolgt auf eigene Gefahr.

Haftung des Veranstalters/Gastes für Schäden, starke Verschmutzung und Ruhestörung

9.1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an und um das Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden. Dem Veranstalter/Besteller obliegt die Beweiserbringung, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

9.2. Bei Beschädigungen an Einrichtungen und Inventar von Schuhbauers Tenne oder weiteren Räumlichkeiten des Schuhbauers Oberwirts durch Fahrlässigkeit des Gastes, ist es der Schuhbauers KG vorbehalten, in angemessener Weise Schadensersatz zu fordern, ebenso bei Ruhestörungen. Musikalische Darbietungen sind im Freien daher ausschließlich bis 20.00 Uhr und nur unplugged möglich. Ab 20.00 Uhr müssen alle Türen und Fenster von Schuhbauers Tenne oder weiteren Räumlichkeiten in Schuhbauers Oberwirt aus Lärmschutzgründen geschlossen gehalten werden.

9.3. Die Schuhbauers KG ist berechtigt, bei starker oder grober Verschmutzung der zur Miete überlassenen Räumlichkeiten und Freiflächen von Schuhbauers Tenne und Schuhbauers Oberwirt, eine angemessene Endreinigungspauschale als Aufwandsentschädigung geltend zu machen. Dies gilt auch bei Verschmutzung durch Konfetti.

9.4. Ein Feuerwerk muss von der Gemeinde Kirchdorf genehmigt werden und kann nicht vom Grundstück der Schuhbauers KG aus abgeschossen werden. Himmelslaternen sind vom Gesetzgeber grundsätzlich verboten.

9.5. Die Schuhbauers KG kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen.

Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

10.1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. in Schuhbauers Tenne und weiteren Räumlichkeiten in Schuhbauers Oberwirt. Die Schuhbauers KG übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Schuhbauers KG und seinen Mitarbeitern.

10.2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die Schuhbauers KG ist dazu berechtigt, einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Das Aufstellen und die Anbringung von Gegenständen ist ausschließlich nach vorheriger Zustimmung der Schuhbauers KG möglich.

10.3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, behält sich die Schuhbauers KG vor, für die Dauer des Verbleibs bzw. der Lagerung einzelner Gegenstände Raummiete oder Lagerkosten zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Schuhbauers KG der, eines höheren Schadens vorbehalten.

Schlussbestimmungen

11.1. Ein Vertrag ist rechtsverbindlich, wenn der Vertragspartner bis zum im Vertrag festgelegten Datum den Vertrag unterschrieben an die Schuhbauers KG zurückgesandt hat. Sollte der vom Besteller unterzeichnete Vertrag der Schuhbauers KG bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, ist der Vertrag unwirksam.

11.2. Sämtliche Änderungen, Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

11.3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Schuhbauers KG. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des §38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Schuhbauers KG.

11.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

11.6. Erfüllungsort- und Zahlungsort ist der Sitz der Schuhbauers KG.